

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 25, Nr. 4, Frankfurt (Oder), 7. Mai 2014

### INHALTSVERZEICHNIS:

#### Amtlicher Teil

1. Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) zur Wahl zum 8. Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 **S. 70**
2. Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) **S. 72**
3. Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 73**
4. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-EH-003 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)-Süd“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.03.2014 **S. 76**
5. Öffentliche Bekanntmachung – Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes, Aufwertungsmaßnahmen 2014 **S. 78**
6. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 44. Sitzung am 27.03.2014 und der Weiterführung der Sitzung am 01.04.2014 **S. 78**
7. Bekanntmachung – Ausschreibung der Neuwahl des Jugendhilfeausschusses **S. 80**
8. Bekanntmachung – Liste der Fundtiere vom 16.04.2014 **S. 80**

#### Ende des Amtlichen Teils

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten  
Karola Kargert  
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe  
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt GmbH  
Gartenstr. 2, 15230 Frankfurt (Oder)

## AMTLICHER TEIL

## Wahlbekanntmachung

**der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) zur Wahl zum  
8. Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen  
am 25. Mai 2014**

Am 22. Mai 2014 finden in der Stadt Frankfurt (Oder) die Wahl zum 8. Europäischen Parlament, die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist in 54 allgemeine Wahlbezirke und 5 Briefwahlvorstände eingeteilt. Jedem Wahlbezirk ist ein Wahllokal zugeordnet.
2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24. April 2014 bis 03. Mai 2014 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 25. Mai 2014, um 15.00 Uhr im Rathaus sowie im Stadthaus zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.  
Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal dieses Wahlkreises
  - oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament und einen Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, in den Ortsteilen zusätzlich einen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates ausgehändigt. Der Stimmzettel für die Stadtverordnetenversammlung enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 26. März 2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal wird ein Muster des jeweiligen Stimmzettels ausgehängen.  
Jeder Wähler hat für die Wahl zum Europäischen Parlament eine Stimme. Für die Kommunalwahlwahl hat jeder Wähler drei Stimmen.  
Jeder Wähler muss bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung oder des Ortsbeirates die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen. Jeder Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages unabhängig der Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages oder er kann seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag) beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahl-

briefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus bis 25. Mai 2014, 18:00 Uhr, abgegeben werden. Im Stadthaus kann der Wahlbrief nur bis 23. Mai 2014, 18:00 Uhr, abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
- b) Sie legt den jeweiligen Stimmzettel unbeobachtet in den jeweiligen entsprechenden amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem jeweiligen entsprechenden Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen entsprechenden amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt die Wahlbriefumschläge.
- f) Sie übersendet die Wahlbriefe durch die Post rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt: hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den jeweilig entsprechenden Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag den Briefwahlvorständen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Frankfurt (Oder), 23.04.2014

Löhrius  
Leiterin Wahlbüro

Stadt Frankfurt (Oder)  
Wahlbüro  
Goepelstr. 38 (Stadthaus)  
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon: 552-3270  
Fax: 552-3279

E-Mail-Adresse: „wahlbuero@frankfurt-oder.de“  
„martina.loehrius@frankfurt-oder.de“

**Wahllokale in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) zur Wahl zum Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014**

| Nr. | Wahllokal                                 | Straße                   | PLZ Stadt              | barrierefrei   |
|-----|---|--------------------------|------------------------|----------------|
| 1   | Schulgebäude Bischofstraße                | Bischofstr. 10           | 15230 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 2   | Kita Hilde Coppi                          | Rosengasse 1             | 15230 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 3   | Gymnasium I „Karl-Liebknecht“             | Wieckestraße 1 B         | 15230 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 4   | Kleistforum                               | Platz der Einheit 1      | 15230 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 5   | Gymnasium I Haus „Otto Brenner“           | R.-Luxemburg-Str. 39     | 15230 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 6   | Gymnasium I „Karl-Liebknecht“             | Wieckestraße 1 B         | 15230 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 7   | Schulgebäude Beckmannstraße               | Beckmannstraße 6         | 15230 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 8   | Schulgebäude Beckmannstraße               | Beckmannstraße 6         | 15230 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 9   | Euro-Kita e.V.                            | Schulstr. 5              | 15230 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 10  | Grundschule - Mitte                       | Gubener Str. 13 A        | 15230 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 11  | Grundschule - Mitte                       | Gubener Str. 13 A        | 15230 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 12  | FWA                                       | Buschmühlenweg 171       | 15230 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 13  | Gaststätte „Seeterrasse“                  | Seestraße 24             | 15236 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 14  | Freiwillige Feuerwehr - Lossow            | Lindenstraße 25 A        | 15236 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 15  | Oberschule „Heinrich von Kleist“          | Leipziger Platz 5        | 15232 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 16  | Oberschule „Ulrich von Hutten“            | Gr. Müllroser Str. 16    | 15232 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 17  | Hansa-Schule                              | Spartakusring 21 A       | 15232 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 18  | Turnhalle                                 | Konrad-Wachsmann-Str. 40 | 15232 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 19  | Wohnstätte Am Arboretum                   | Am Arboretum 5           | 15232 Frankfurt (Oder) | ja (Fahrstuhl) |
| 20  | Kita - Am Mühlental                       | Willichstr. 37/38        | 15232 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 21  | Turnhalle                                 | Sabinusstr. 3            | 15232 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 22  | Kita - Spatzenhaus                        | Martin-Opitz-Str. 6      | 15232 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 23  | Grundschule „Friedensschule“              | Leipziger Str. 165       | 15236 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 24  | OSZ „Konrad-Wachsmann“                    | Potsdamer Str. 4         | 15234 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 25  | Freie Waldorfschule                       | Weinbergweg 30           | 15236 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 26  | Kita - Märchenland                        | Stakerweg 26             | 15236 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 27  | Grundschule „Astrid Lindgren“             | A.-Leonow-Str. 4         | 15236 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 28  | Kita - Rakete                             | K-Ziolkowski-Allee 47    | 15236 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 29  | Kita - Kunterbunt                         | Baumschulenweg 1 B       | 15236 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 30  | Stadtverwaltung Außenstelle Süd           | Wl.-Komarow-Eck 22       | 15236 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 31  | Grundschule der evg. Kirche               | Luisenstraße 25 D        | 15230 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 32  | Kita - Kinderland am Park                 | Humboldtstr. 10 A        | 15230 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 33  | Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) | Fürstenwalder Str. 46    | 15234 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 34  | Gauß-Gymnasium                            | Fr.-Ebert-Str. 52        | 15234 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 35  | Kita - Lilo Herrmann                      | Blumenthalstr. 13        | 15234 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 36  | Messegelände Halle 2                      | Messering 3              | 15234 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 37  | Gauß-Gymnasium                            | Fr.-Ebert-Str. 52        | 15234 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 38  | Europa-Universität Viadrina               | Aug.-Bebel-Str. 12       | 15234 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 39  | Grundschule „Lenneschule“                 | Richtstraße 13           | 15234 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 40  | Seniorenzentrum „Albert Hirsch“           | Prager Str. 18 A         | 15234 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 41  | Stadthaus Haus 1                          | Goepelstr. 38            | 15234 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 42  | Stadthaus Haus 2                          | Goepelstr. 38            | 15234 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 43  | Kita - Hans und Hanka                     | Bergstr. 174             | 15230 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 44  | Sportschule                               | Kieler Str. 10           | 15234 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 45  | Grundschule „Am Botanischen Garten“       | Bergstr. 122             | 15230 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 46  | Gronenfelder Werkstätten gGmbH            | Gronenfelder Weg 22      | 15234 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 47  | Freiwillige Feuerwehr - Kliestow          | Winkelweg 13             | 15234 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 48  | Grundschule „Am Mühlenfließ“              | Berliner Str. 43         | 15234 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 49  | Landesbehördenzentrum - Cafeteria         | Müllroser Chaussee 50    | 15236 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 50  | Feldsteinhaus                             | Hasenwinkel 4            | 15236 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 51  | Freiwillige Feuerwehr - Hohenwalde        | Dorfstr. 49 A            | 15236 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 52  | Freiwillige Feuerwehr - Lichtenberg       | Südstr. 11 A             | 15234 Frankfurt (Oder) | ja             |
| 53  | Freiwillige Feuerwehr - Rosengarten       | Hauptstr. 31             | 15234 Frankfurt (Oder) | nein           |
| 54  | Siedlertreff                              | Lehmweg 17               | 15236 Frankfurt (Oder) | nein           |

**Entgeltordnung**

**für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung  
im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) in Verbindung mit § 114 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 43]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 01.04.2014 die Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) beschlossen.

**§ 1**

**Gegenstand der Entgeltordnung**

- (1) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgelts für die Bereitstellung und Nutzung von Unterkunft und Verpflegung für Schülerinnen und Schüler im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) „Haus Einstein“ Nuhnenstraße 47.
- (2) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern und bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern ein Entgelt für die Bereitstellung und Nutzung von Unterkunft und Verpflegung in der in § 1 Absatz 1 der Satzung genannten Einrichtung.
- (3) Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der sich zur Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim vertraglich verpflichtet hat. Bei minderjährigen Nutzern sind zur Zahlung des Entgeltes ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

**§ 2**

**Anspruchsberechtigung**

- (1) Grundsätzlich sind auswärtige Schülerinnen und Schüler auf Antrag vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten anspruchsberechtigt auf die Vergabe eines Wohnheimplatzes. Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt durch den Internationalen Bund e. V. als Betreiber des Wohnheimes. Die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes beinhaltet die Unterkunft und die Verpflegung. Die Inanspruchnahme der Verpflegung ist zwingend mit der Bereitstellung der Unterkunft verbunden.
- (2) Das Wohnheim des Gauß-Gymnasiums dient vorrangig der Unterbringung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern anderer Gemeinden, die vom Gauß-Gymnasium Frankfurt (Oder) aufgenommen wurden. Im Ausnahmefall können vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten auch auswärtige Schülerinnen und Schüler anderer Schulen in Frankfurt (Oder) aufgenommen werden. Ein solcher Ausnahmefall tritt zum Beispiel dann ein, wenn die Unterbringung in einem anderen Wohnheim der Stadt Frankfurt (Oder) vorübergehend nicht gewährleistet werden kann.

**§ 3**

**Grundlage der Entgeltforderung**

Über die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit dem Internationalen Bund e. V. als Betreiber des Wohnheimes ab. Die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung soll in der Regel für ein Schuljahr vereinbart werden. Der Monat Juli ist entgeltfrei. In Ausnahmefällen kann eine tageweise Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung erfolgen.

**§ 4**

**Entgelthöhe**

Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) ist nachfolgendes Entgelt zu entrichten:

- |  |               |
|--|---------------|
| • für die monatliche Nutzung<br>(Unterkunft + Vollverpflegung)       | 230,00 Euro   |
| • für die jährliche Nutzung<br>(Unterkunft + Vollverpflegung)        | 2.530,00 Euro |
| • für die tageweise Nutzung<br>(Unterkunft + Frühstück + Abendessen) | 9,50 Euro     |
| • für die Wochenendnutzung<br>(Unterkunft + Vollverpflegung)         | 26,00 Euro    |

Die vorgenannten Entgelte für die monatliche, jährliche und tageweise Nutzung erfassen die Wochentage Montag bis Freitag. Das Entgelt für die Wochenendnutzung gilt für ein Wochenende.

**§ 5**

**Fälligkeit des Entgelts**

- (1) Die Berechnung des Entgelts erfolgt jährlich auf der Basis des vertraglich vereinbarten Schuljahres. Das Entgelt ist jeweils zum 5. eines jeden Monats fällig, mit Ausnahme des entgeltfreien Monats Juli.
- (2) Die jährliche Entrichtung des Entgeltes kann vereinbart werden. Das jährlich zu entrichtende Entgelt ist jeweils am 31. August des laufenden Schuljahres fällig.
- (3) Das Entgelt für die tageweise Bereitstellung der Unterkunft und Verpflegung wird mit der Anmeldung sofort fällig.

**§ 6**

**Säumnisregelung**

Gerät der Entgeltspflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann der Internationale Bund e. V. als Betreiber des Wohnheimes den Nutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 7**

**Nichtinanspruchnahme der Unterkunft und Verpflegung**

Kündigungsfristen und Kündigungsverfahren aus anderen, in § 6 nicht genannten, Gründen werden im Nutzungsvertrag gesondert geregelt. Wird ein Wohnheimplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt und der Nutzungsvertrag nicht gekündigt, bleibt der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Wohnheimplatzes bestand.

**§ 8**

**In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2014 unter gleichzeitiger Aufhebung der am 05.12.2013 beschlossenen Entgeltordnung in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 10.04.2014

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Richtlinie  
für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, (Nr. 09)) in Verbindung mit § 7 (Förderungsgrundsätze) des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sport-FGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl.I/92, S. 498) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl.I/12, (Nr. 38)) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 01.04.2014 die Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder).

**1. Grundsätze**

Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert den Freizeit- und Breitensport einschließlich den Behindertensport, den Kinder- und Jugendsport sowie den Leistungs- und Spitzensport ausschließlich im Amateurbereich.

Ziel der Richtlinie ist es, den Zugang zu Sportangeboten zum Zweck der Gesunderhaltung, Freizeitgestaltung und sozialen Integration zu fördern. Der Schwerpunkt richtet sich dabei auf den Kinder- und Jugendsport.

Die Sportförderung stellt die Grundlage dar, um der Bevölkerung ein flächendeckendes, vielseitiges und zeitgemäßes sportliches Angebot unterbreiten zu können, die Vereins- und Verbandsarbeit zu unterstützen sowie die ehrenamtliche Arbeit im Sport zu stärken.

Die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen und ausländischer Mitbürger sind dabei zu berücksichtigen.

Soweit in dieser Richtlinie feste Zuschussätze vorgesehen sind, können diese für einzelne Jahre unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung und der jeweiligen Finanzlage der Stadt ermäßigt oder erhöht werden. Einzelne Zuschussarten können gegebenenfalls ganz entfallen.

Zuschüsse werden auf Antrag im Rahmen der in der Haushaltssatzung zur Verfügung stehenden Mittel gewährt und stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Vorhandenseins der entsprechenden Haushaltsmittel der Höhe nach im betreffenden Jahr.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Zugunsten der Lesbarkeit ist auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet worden.

Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

**2. Antragsberechtigte**

2.1. Antragsberechtigt sind Sportvereine und der Stadtsportbund (im Folgenden: SSB).

Sportvereine der Stadt Frankfurt (Oder) beantragen nach dieser Richtlinie Fördermittel ausschließlich beim SSB.

Die Bearbeitung von Anträgen von Sportvereinen durch den SSB ist grundsätzlich nur möglich, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der bestätigte Gemeinnützigkeitsstatus im Sinne der geltenden Abgabenordnung,
- die gültige Mitgliedschaft im SSB,
- die nachgewiesene Beitragszahlung an den SSB,
- der beim SSB vorliegende Bestandserhebungsbogen (Verbandsstatistik) per 01.01. des laufenden Jahres,
- die vollständige Abrechnung aller Fördermittel des Vorjahres,

- die vollständig und sachlich richtig erfolgte Antragstellung,
- der Nachweis der Registrierung beim Amtsgericht als e.V.,
- die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen i. H. v. mindestens 5 € pro Mitglied und Monat

2.2. Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden durch die Stadt Frankfurt (Oder) ausschließlich dem SSB gewährt, der für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel Sorge zu tragen hat.

**3. Antragstellung**

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Anträge von Sportvereinen sind vollständig einzureichen an den Stadtsportbund Frankfurt (Oder) e.V., Paul-Feldner-Straße 7, 15230 Frankfurt (Oder) unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Antragsformulars. Antragsformulare sind beim SSB erhältlich.

Der Antrag muss vom vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins unterzeichnet sein.

Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der entsprechenden Maßnahme bzw. entsprechend den Regelungen in Ziffer 7 dieser Richtlinie beim SSB zu stellen.

Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

Dem Antrag sind eine Begründung über die Notwendigkeit der Zuschussung sowie gegebenenfalls Kostenvoranschläge beizufügen.

**4. Bewilligung**

Der SSB bildet im Einvernehmen mit der Stadt Frankfurt (Oder) eine Bewilligungskommission, welche über die Bewilligung von Zuschüssen auf der Grundlage dieser Richtlinie entscheidet. Diese Bewilligungskommission gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung. Ein Vertreter der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) ist Mitglied der Bewilligungskommission. Der Bildungs- und Sportausschuss hat die Möglichkeit, ebenfalls ein Mitglied der Bewilligungskommission zu benennen. Die Bewilligungskommission erstellt für das jeweilige Folgejahr unter Berücksichtigung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Kalkulation der gegebenenfalls zu gewährenden Zuschüsse.

Die Bewilligungskommission tagt mindestens vierteljährlich. Über die Entscheidungen wird regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, im Ausschuss für Bildung und Sport berichtet.

Zuwendungen werden durch den SSB mit einem förmlichen Schreiben bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.

Die Maßnahmen, die mit dem Zuschuss gefördert werden, müssen in dem Kalenderjahr durchgeführt werden, für welches die Zuwendung gewährt wird (Durchführungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

Die Stadt leistet einen Zuschuss an den SSB auf der Grundlage der von der Bewilligungskommission getroffenen Bewilligungsentscheidungen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel innerhalb von vier Wochen nach schriftlichem Mittelabruf durch den SSB.

Der SSB leitet die bewilligten und an ihn ausgezahlten Zuschüsse an seine Mitgliedsvereine weiter.

**5. Abrechnung**

Die Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

Die Zuwendungsmittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie mög-

lich zu verwenden. Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurück zu erstatten.

Nachdem das Vorhaben beendet ist, hat der Zuschussempfänger einen prüffähigen Verwendungsnachweis (Kopie) mit Kennzeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Vereinsvorstand vorzulegen. Der SSB und die Stadt Frankfurt (Oder) sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

Die Abrechnung der gesamten Maßnahme hat bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss dieser zu erfolgen.

Der Abrechnungszeitraum endet am 10. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

## 6. Finanzierung

Der Antragsteller hat für seine Vorhaben eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen. Diese soll mindestens ein Drittel der Gesamtkosten betragen.

Er ist verpflichtet, soweit vorhanden, weitere Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte (Sportfachverbände, Landessportbund, private Sponsoren etc.) nachzuweisen, entsprechende Finanzierungszusagen offenzulegen und vorrangig zu nutzen.

## 7. Gegenstand der Förderung

### 7.1. Zuschüsse für Mieten und Pachten

Vereine können für den Miet- oder Pachtaufwand zur Nutzung von Sportanlagen und Gebäuden bzw. zur Unterhaltung gemieteter oder gepachteter Sportanlagen und Gebäude, welche nicht in den Regelungsbereich der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) sowie der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum in der jeweils geltenden Fassung fallen, Zuschüsse erhalten.

Der Antrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen. Der Miet- bzw. Pachtvertrag ist in seiner jeweils gültigen Fassung beizufügen.

Voraussetzungen für die Zuwendung sind die Vorlage einer Begründung des Bedarfs sowie eines Gesamtfinanzierungskonzeptes.

### 7.2. Förderung der Sportvereine für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Vereine erhalten für ihre bis zu 21 Jahre alten Mitglieder eine jährliche Zuwendung, soweit eine aktive, sportorientierte Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt wird.

Der Zuschuss pro Mitglied sollte 5,00 € jährlich betragen.

Der Antrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen.

Maßgebend für die Berechnung dieser Zuschüsse ist die Bestandserhebung (Vereinsstatistik) zum 01. Januar des laufenden Jahres.

Der Zuschuss ist zweckgebunden einzusetzen für:

- Sportgeräte und -materialien
- Übernachtungskosten
- Verpflegung
- Wettkampfkosten
- Sportbekleidung, die im Vereineigentum verbleibt

### 7.3. Zuschüsse für die Tätigkeit von Übungsleitern, Trainern und anderen ehrenamtlichen Funktionären des Vereins

7.3.1 Für ehrenamtliche Übungsleiter und Trainer, die mit Kinder- und Jugendsportgruppen (Mitgliedsalter bis 21 Jahre) arbeiten, kann ein jährlicher Zuschuss gewährt werden.

Maßgebend für die Bewilligung des Antrages sind der Nachweis, dass der Übungsleiter/Trainer im Besitz einer gültigen Übungsleiter-/Trainerlizenz ist und regelmäßige Übungs- bzw. Trainingsstunden durchführt sowie der Nachweis der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG).

7.3.2 Vereine können für Übungsleiter/Trainer und ehrenamtliche Funktionäre der Vereine einen Zuschuss bis zu einem Drittel der Gebühren und Fahrkosten für Lehrgänge beantragen, sofern diese im Land Brandenburg stattfinden und zum Erwerb von Grundlizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes führen. Ehrenamtliche Funktionäre müssen Mitglied des Vereins sein.

Zuwendungsfähig sind Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Übungsleitern, Trainern, Kampf- und Schiedsrichtern und anderen ehrenamtlichen Funktionären der Vereine bei den Bildungsträgern des organisierten Sports des Landessportbundes Brandenburg (Europäische Sportakademie Land Brandenburg, Brandenburgische Sportjugend, Kreissportbünde/Stadtsportbünde und Landesfachverbände).

Die Regelungen der Ziffern 7.5.1 und 7.5.3 gelten entsprechend.

### 7.4. Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten und -materialien

Bezuschusst werden nur Sportgeräte und spezielle Wettkampfmateriale, die im Vereineigentum verbleiben. Die Veräußerung bezuschusster Sportgeräte und -materialien bedarf der Zustimmung des Sport- und Schulverwaltungsamtes der Stadt Frankfurt (Oder).

Der Zuschuss beträgt höchstens 50 % der Anschaffungskosten, jedoch nicht mehr als 1.250,00 € jährlich. Abweichend davon können für einen höheren Anschaffungswert Zuschüsse bis maximal 5.000,00 € für zwei Jahre gebündelt werden.

Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines Gesamtfinanzierungskonzeptes.

Für den Erwerb von Sportgeräten mit einem Anschaffungswert über 1.000,00 € muss der Antrag bis zum 30.09. des Kalenderjahres für das Folgejahr vorliegen.

Für den Erwerb von Kleinsportmaterialien können Vereine Zuschüsse bis 150,00 € jährlich beantragen.

### 7.5. Zuschüsse für Teilnahmen von Nachwuchssportlern und Nachwuchsmannschaften an Meisterschaften und bedeutenden Veranstaltungen

Vereine können für die Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene und an bedeutenden nationalen und internationalen Sportveranstaltungen sowie an Pokalwettkämpfen mit Finalcharakter ab Landesebene Zuschüsse beantragen.

Der Nachweis ist durch die Vorlage von Teilnehmerlisten für die in Ziffer 7.5.1 bis 7.5.3 beschriebenen Zuschüsse zu erbringen.

#### 7.5.1 Fahrkostenzuschüsse

Es können Zuschüsse zur nachweislich preiswerteren Form des Transports, entweder nach dem Bahn-Tarif 2. Klasse in Höhe von maximal 33 % des Fahrpreises oder nach Fahrkilometern für PKW bzw. Kleinbus beantragt werden.

Bei Beförderung mit PKW bzw. Kleinbus wird eine Kilometer-Pauschale in Höhe von 0,20 € bis maximal 50 % der Gesamtkosten gewährt. Hierfür gelten die Erstattungsgrenzen des Bundesreisekostengesetzes.

Vereine erhalten keinen Zuschuss für Fahrkosten aus dieser Sportförderrichtlinie, wenn eine Förderung seitens des Landessportbundes oder des Sportfachverbandes erfolgt. Eine Dop-

pelförderung ist nicht zulässig. Vorrangig sind Förderungen des Landessportbundes und der Sportfachverbände zu nutzen.

#### 7.5.2 Zuschüsse für Startgelder

Für Startgelder kann ein Zuschuss unter Beibringung eines Nachweises der Höhe des Startgeldes beantragt werden.

#### 7.5.3 Verpflegungs- und Übernachtungszuschüsse

Jedem Teilnehmer nach Ziffer 7.5.2 kann pro Wettkampftag ein Verpflegungs- und Übernachtungszuschuss bis maximal 6,00 € gewährt werden. Auch für eine notwendige Begleitperson für bis zu je 15 aktive Teilnehmer kann dieser Zuschuss gewährt werden.

#### 7.6 Zuschüsse zur Durchführung von Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung

Im Freizeit- und Breitensport können Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Frankfurt (Oder) bezuschusst werden.

Mit der Antragstellung ist der Finanzplan mit allen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sowie einer inhaltlichen Darstellung einzureichen.

Es kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 3.000,00 € gewährt werden.

#### 7.7 Förderung der Frankfurter Sportgeschichte

Gefördert wird die Bewahrung von Exponaten aus der Frankfurter Sportgeschichte sowie deren Ausstellung. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines tragfähigen inhaltlichen Konzeptes sowie eines wirtschaftlichen und sparsamen Finanzierungsplanes durch einen vom SSB anerkannten Verein.

Die Konzeption und der Finanzierungsplan werden bei einer Förderung jährlich durch den SSB im Einvernehmen mit der Stadt geprüft.

#### 7.8 Zuschüsse für Sportanlagen

Im Interesse der Förderung von Aktivitäten der Vereine zum Bau, zur Rekonstruktion, zur Modernisierung oder zum Umbau von vereinseigenen oder von gemieteten oder gepachteten Sportobjekten können Vereine Zuschüsse beantragen.

Vorbehaltlich einer genehmigten Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) können durch die Stadt anteilig bis maximal 20 % der Gesamtkosten gewährt werden.

Es ist generell eine Vorfinanzierung des antragstellenden Vereins erforderlich.

Die Anträge zur geplanten Maßnahme sind bis zum 30.09. des Kalenderjahres für das Folgejahr zu stellen.

#### 7.9 Übernahme von städtischen Gebühren

Soweit bei der Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) Gebühren durch die Stadt erhoben werden, können diese übernommen werden.

#### 7.10 Personalkostenzuschüsse

Es können Personalkostenzuschüsse für die im Rahmen der Aufgabenerledigung vorzuhaltenden Personalressourcen des SSB gewährt werden. Diese sind zeitlich und sachlich zu befristen und dürfen einen Zeitraum von 3 Jahren in der Regel nicht überschreiten.

#### 7.11 Projektförderung

Es können Projekte gefördert werden, sofern sie nach inhaltlichen Schwerpunkten durch das Präsidium des SSB im Einvernehmen mit der Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch den für Sport zuständigen Beigeordneten, als besonders förderungswürdig anerkannt wurden.

Es kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen

gen Gesamtkosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000,00 € gewährt werden.

### 8. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Sportförderung vom 07.11.2001, erschienen im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 12 vom 19. Dezember 2001, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 10.04.2014

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan BP-EH-003 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)-Süd“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch\*, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.03.2014**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 27.03.2014 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen neuen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-EH-003 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)-Süd“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch aufzustellen. Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Stadtteile Neuberlesinchen und Frankfurt (Oder)-Süd bis an die Autobahn A 12 heran sowie das ETTC-Süd, den Technologiepark und die Ortsteile Markendorf-Siedlung und Markendorf.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung mit der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch abgesehen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet umfasst das südliche Stadtgebiet von Frankfurt (Oder). Außenbereichsflächen und nach § 30 Baugesetzbuch mit Bebauungsplan oder vergleichbarer Satzung überplante Gebiete sind von der Planung ausgenommen (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Um die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender Einzelhandelsbetriebe in Einklang mit den raumordnerischen und städtebaulichen Zielvorstellungen zu bringen, steht mit dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung ein geeignetes und ausdifferenziertes Steuerungsinstrumentarium zur Verfügung.

Für die planerische Steuerung der Standorte für Neuansiedlungen und Erweiterungen von Einzelhandelsbetrieben ist ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept, in dem neben den Entwicklungszielen vor allem die zentralen Versorgungsbereiche und die anderen städtebaulich sinnvollen Standorte räumlich und funktional bestimmt werden und in dem auch eine ortsspezifisch entwickelte Sortimentsliste festgelegt wird, eine unentbehrliche Grundlage für die städtebauliche Rechtfertigung der jeweiligen Bauleitplanung und die Abwägung auch mit den privaten Belangen der Grundstückseigentümer und Betriebsinhaber.

Dieses Konzept liegt mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Frankfurt (Oder) seit 07.11.2013 vor (Konzept zur gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels in Frankfurt (Oder); vgl. Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 10 vom 26.11.2013, S. 118). Über die verbindliche Bauleitplanung sollen nun die im Einzelhandels- und Zentrenkonzept festgelegten, städtebaulich notwendigen Standorte abgesichert werden. Dem Ansiedlungsdruck an städtebaulich unerwünschten Standorten soll durch Verzicht auf Sondergebietsausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte und durch Festsetzungen zum Ausschluss und zur Beschränkung von zentrenrelevanten Einzelhandelsortimenten konsequent begegnet werden.

In § 34 Abs. 3 Baugesetzbuch ist geregelt, dass von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden ausgehen dürfen. Mit dem § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch sollen ergänzend dazu Festsetzungen in einem einfachen Bebauungsplan zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche im unbeplanten Innenbereich getroffen werden. Auch bei Altstandorten des großflächigen Einzelhandels außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche ist eine Überplanung erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zugunsten der zentralen Versorgungsbereiche – in Frankfurt (Oder) insbeson-

dere des innerstädtischen A- Zentrums aber auch der Grundversorgungszentren (C-Zentren) – sowie einer zukunftsfähigen Nahversorgungsstruktur sicherzustellen. Eine planerische Steuerung ist auch für den nicht großflächigen Einzelhandel bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> notwendig. Dies gilt vor allem für Anbieter von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten. Diese Steuerung wird auf die städtebaulichen Zielvorstellungen (insb. Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche und Sicherung einer zukunftsfähigen Nahversorgungsstruktur) und auf die festgelegten Einzelhandelsstandorte des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts ausgerichtet.

Auch hierzu werden in zugeordneten Bereichen Festsetzungen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des (nicht großflächigen) nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandels in einem einfachen Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch vorgesehen. Vorhandene Einzelhandelsstandorte werden in die Überplanung einbezogen, da diese sich durch Erweiterungen oder nachfolgende Ansiedlungen zu Konkurrenzstandorten entwickeln und dadurch die zentralen Versorgungsbereiche und integrierte Nahversorgungsanlagen gefährden können. Hier ist jeweils zu prüfen, ob noch ein erweiterter Bestandsschutz über Festsetzungen nach § 1 Abs. 10 Baunutzungsverordnung bzw. § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch gewährt werden kann oder ob eine Beschränkung auf den passiven Bestandsschutz (d.h. Beschränkung nur auf den genehmigten Bestand) erforderlich ist.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept stellt den zielgerichteten Ordnungsrahmen für diese Planungen zur Verfügung. Um die gesetzten Ziele zu erreichen, soll das Konzept nun konsequent bauleitplanerisch umgesetzt werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch angewendet, da der Bebauungsplan lediglich Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch enthalten soll. Der Regelungsinhalt des Bebauungsplanes bezieht sich auf die Grundstücke und Flächen der Stadt Frankfurt (Oder), die sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (im Sinne des § 34 Baugesetzbuch) befinden. Die Geltungsbereiche bestehender verbindlicher Bebauungspläne, von Vorhaben- und Erschließungsplänen, von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sowie der Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch werden nicht vom Geltungsanspruch dieses Planes erfasst.

Eventuelle Rückfragen beantwortet die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Zimmer 1.421, Tel. 0335/552 6107.

*\* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548)*

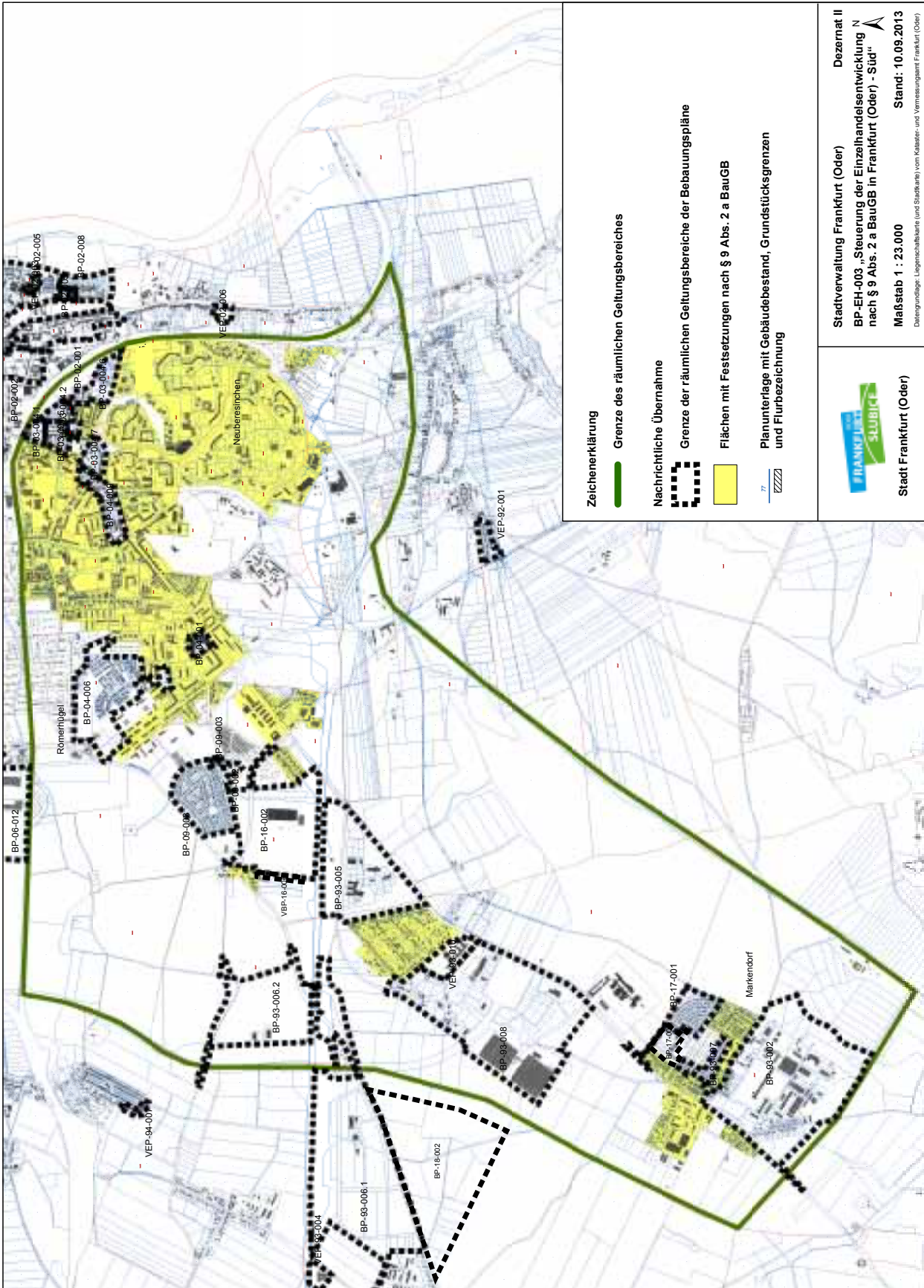
Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 77)

Frankfurt (Oder), den 05.05.2014

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister



Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 76)



**Öffentliche Bekanntmachung****Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes,  
Aufwertungsmaßnahmen 2014**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 27.03.2014 die im Jahr 2014 geplanten Aufwertungsmaßnahmen zur weiteren Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes (STUK III) beschlossen.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel realisierbaren Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 05.05.2014

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung****über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer  
44. Sitzung am 27.03.2014 und der Weiterführung der Sitzung  
am 01.04.2014**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**Aufstellung eines Bebauungsplanes BP-EH-003 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)- Süd“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch**

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-EH-003 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2 a BauGB in Frankfurt (Oder)-Süd“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch aufgestellt.
2. Von der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB wird abgesehen. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

**Vorlage einer Einzelsatzung für Straßenbaumaßnahme „Lindenplatz“**

1. Die StVV beauftragt den Oberbürgermeister, zur 44. StVV am 27.03.2014 fristgerecht (d.h. bis zur Sitzung des Präsidiums am 14.03.2014) den Entwurf einer Einzelsatzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gem. § 8 BbgKAG als Rechtsgrundlage gem. § 2 Abs. 1 BbgKAG für die Straßenbaumaßnahme „Lindenplatz“ im OT Rosengarten zur Beschlussfassung der StVV gem. § 35 Abs. 2 Nr. 10 BbgKVerf vorzulegen.
2. Der Entwurf der Einzelsatzung nach Nr. 1 hat die Ausweisung der vg. Straßenbaumaßnahme „Lindenplatz“ im OT Rosengarten als Hauptverkehrsstraße i.S.d. § 4 Abs. 3 Nr. 3 StrBS und bei der Bestimmung über die Aufwandsverteilung einen Anliegeranteil analog § 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. a) bis h) StrBS vorzusehen und soll im übrigen Inhalt den Maßgaben der allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) in der aktuellen Fassung entsprechen.

**Kinder- und Jugendbeteiligung in Frankfurt (Oder) verbessern**

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) setzt sich zum Ziel, Kinder- und Jugendliche besser an den für sie relevanten Entscheidungen zu beteiligen und in die politische und gesellschaftliche Willensbildung einzubeziehen sowie bei Kindern und Jugendlichen den Mitgestaltungswillen in ihrer konkreten Lebensumwelt zu wecken und zu fördern.
2. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, beispielhaft aus bestehenden Strukturen, bei denen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorgesehen oder möglich ist, einen Bericht gegliedert nach Altersgruppen dem Jugendhilfeausschuss und der Stadtverordnetenversammlung im IV. Quartal 2014 zur Beratung vorzulegen. Dieser Bericht hat sich auf die vom Landesjugendring ausgesprochenen Empfehlungen für folgende Bereiche: Straßenverkehr in Bezug auf Sicherheit und Schutz vor Gefahren, Radverkehr, ÖPNV, Spielplätze, Spiel- und Sportflächen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Bildungs- und Kultureinrichtungen zu beziehen.

**Berufung eines sachkundigen Einwohners in der Ausschuss für  
Wirtschaft, Arbeit und Ordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion FDP/Frauen für Frankfurt/BürgerBündnis

**Herrn Alexander Unger**

anstelle von Thomas Wenzke als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Ordnung.

**Antrag auf teilweise Freigabe der Projektfördermittel freie Szene 2014**

**Mittelfreigabe im Rahmen vorläufiger Haushaltsführung für 2014**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Freigabe der Kulturprojektfördermittel für die freie Szene (Produkt: 284 0 10 „Förderung von Einzelmaßnahmen“) für das Jahr 2014 vorab der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Stadt Frankfurt (O.) für 2014 in Höhe eines Teilbetrages von weiteren 64.515 EUR und beauftragt den Oberbürgermeister, die Bewilligung der Mittel beschluss- und richtlinienkonform (Beschluss 11/SVV/1001 vom 10.11.2011) sicherzustellen und die Fördermittelbescheide für die bereits sachlich geprüften und bestätigten Projektantragsteller unverzüglich zu erteilen.
2. Von den insgesamt im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderung der freien Kulturszene in Höhe von 144.000 € werden 20% bis zur endgültigen Genehmigung des Haushaltes gesperrt.

**Finanzieller Mehrbedarf zur Deckung zusätzlicher Bauleistungen des Bauvorhabens „Umbau des ehem. Georgenhospitals zur Begegnungsstätte für Studierende und Gastwissenschaftler der Europa- Universität“ – Investitionsnummer: 0511120065100**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen finanziellen Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 300.000 Euro zur Deckung der Kosten durch zusätzlich erforderliche Bauleistungen im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens „Umbau des ehem. Georgenhospitals zur Begegnungsstätte für Studierende und Gastwissenschaftler der Europa- Universität“.

Der Mehrbedarf wird in Höhe von 243.200 EUR durch zusätzliche Fördermittel aus dem Stadtumbauteilprogramm „Rückbau sozialer Infrastruktur“ (RSI sozial) und mit 56.800 EUR Eigenmitteln der Stadt finanziert.

**Verlängerung der befristeten Besetzung der Stelle A 3 „Justitiar/in“ Bereich des Oberbürgermeisters, Rechtsamt**

**Besetzung der Stelle „Amtsarzt/Amtsärztin/Amtsleiter/Amtsleiterin“ im Gesundheitsamt**

**Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder)**

**Vertrag über die Zusammenarbeit zur Sportförderung in Frankfurt (Oder)**

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Vertrag zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Stadtsportbund Frankfurt (Oder) e.V. über die Zusammenarbeit zur Sportförderung in Frankfurt (Oder) zu.
2. Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 28.03.2014 und endet am 31.12.2014.
3. Über die Fortführung des Vertrages soll die Stadtverordnetenversammlung bis zum 30.06.2014 entscheiden.

**Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder)**

**Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes – hier: Aufwertungsmaßnahmen 2014**

**Neubesetzung des Hauptausschusses gemäß §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktion FDP/Frauen für Frankfurt/BürgerBündnis**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Antrag der Fraktion FDP/Frauen für Frankfurt/BürgerBündnis durch offenen Wahlbeschluss die Neubesetzung des Hauptausschusses gemäß §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 Absatz 6 BbgKVerf mit folgenden Mitgliedern:

|            | <b>Mitglieder</b>  | <b>Stellvertreter</b>  |
|------------|--|--|
| DIE LINKE  | Wolfgang Neumann<br>Birgit Schmieder<br>Sven Hornauf<br>Volker Kulle | Kerstin Meier<br>Karin Muchajer<br>Sandra Seifert<br>Axel Henschke |
| SPD        | Andreas Spohn<br>Dietrich Hanschel<br>Peter Taufmann                 | Steffen Alisch<br>Dorothea Schiefer                                |
| CDU        | Carola Leschke<br>Michael Schönherr                                  | Simone Veres   |
| FDP/Fff/BB | Hans Dieter Wachner<br>Wolfgang Mücke                                | Martina Wolter   |

Der Oberbürgermeister ist kraft seines Amtes Mitglied im Hauptausschuss und führt den Vorsitz aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.2008 fort.

**Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) – 1. Änderung**

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

**Information zur Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes im Jahr 2013**

**Neubildung von beratenden Ausschüssen nach § 43 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktion FDP/Frauen für Frankfurt/BürgerBündnis**

**8. Berichterstattung zu Inklusionsmaßnahmen an Frankfurter Schulen für die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung  
Stand: 28.02.2014**

**Bericht der Kommission zur Auswertung der Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR**

Frankfurt (Oder), 10.04.2014

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung****Ausschreibung der Neuwahl des Jugendhilfeausschusses**

(Vorschläge der im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe)

Die Stadt Frankfurt (Oder) hat für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) 2014 – 2019 den Jugendhilfeausschuss neu zu besetzen. Der Jugendhilfeausschuss besteht gemäß Satzung des Jugendamtes aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen 6 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung angehören müssen. Weitere 4 Mitglieder und deren Stellvertreter/ innen sind auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) zu wählen.

Für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss ist es erforderlich, dass die vorschlagenden Träger im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) wirksam tätig sind und eine förmliche Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII durch Bescheid erhalten haben und nachweisen können. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände sind bereits anerkannte Träger kraft Gesetzes, soweit sie Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Stadt Frankfurt (Oder) erbringen.

Die in der Stadt Frankfurt (Oder) wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sind hiermit aufgefordert, gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b. der Satzung für das Jugendamt vom 29.09.2009 Vorschläge für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu unterbreiten.

Vorschläge von Jugendverbänden und Wohlfahrtsverbänden sind angemessen zu berücksichtigen.

Sie sollen mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen vorschlagen (8 Vorschläge für Mitglieder und 8 Vorschläge für Stellvertretungen).

Bei den Vorschlägen ist neben einem paritätischen Geschlechterverhältnis auch eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer, die im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) für die freien Träger tätig sind, zu benennen. Die Träger werden daher gebeten, dies bei der Benennung ihrer Vorschläge zu bedenken.

Es wird darum gebeten, für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die auf Vorschlag der in der Stadt Frankfurt (Oder) wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, bis zum

**23.5.2014**

entsprechende Vorschläge bei der

Stadt Frankfurt (Oder)  
Amt für Jugend und Soziales  
Logenstraße 8  
15230 Frankfurt (Oder)

einzureichen.

Es wird gleichfalls darum gebeten, darzustellen, ob die vorgeschlagenen Personen ausschließlich als ordentliches oder ggf. auch als stellvertretendes Mitglied fungieren würden.

Im Auftrag

Dirk Sander  
Amtsleiter

**Bekanntmachung****Liste der Fundtiere vom 16.04.2014**

| Funddatum  | Fundtiere   |
|------------|---|
| 20.05.2011 | American Staffordshire-Mischling, männlich, weiß/braun, ca. 5 Jahre <input checked="" type="checkbox"/> |
| 08.03.2013 | Rottweiler-Mischling, männlich, schwarz/braun, ca. 4 Jahre  |
| 26.08.2013 | Foxterrier-Mischling, weiblich, schwarz/braun, ca. 4 Jahre  |
| 16.09.2013 | Mischling, männlich, weiß/braun, ca. 3 Jahre  |
| 02.12.2013 | Dogge-Boxer-Mischling, männlich, gestromt, ca. 4 Jahre  |
| 12.02.2014 | Dackel-Mischling, männlich, schwarz/braun, ca. 3 Monate   |
| 07.04.2014 | Mischling, männlich, hellbraun, 7 Wochen  |

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das städtische Tierheim, Betreiber: Herr Egerer, Südring 59 in Frankfurt (Oder) (Tel.: 0335/38709646, Mobil: 0151//17426512, tierheim@tierpension-egerer.de) zu wenden.

Hunde, die mit  gekennzeichnet sind, dürfen im Land Brandenburg nicht gehalten werden und sind somit nur in andere Bundesländer zu vermitteln, in denen die Hundehaltung erlaubt ist.

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**